

Antrag auf Führen der Fachanwaltsbezeichnung
"Fachanwalt/Fachanwältin für Familienrecht"

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

maßgeblich für Ihren Antrag auf Zulassung zur Fachanwaltschaft sind die Bestimmungen der Fachanwaltsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Um zu gewährleisten, dass Ihr Antrag auf Führen der Fachanwaltsbezeichnung "Fachanwalt für Familienrecht" ohne Verzögerungen bearbeitet wird, bitten wir zu beachten, dass nachfolgende Angaben bzw. Nachweise erforderlich sind:

1.

Eine dreijährige Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und Tätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung.

2.

Nachweis theoretischer Kenntnisse (§ 4 FAO)

(Bitte fügen Sie Klausuren, Lehrgangsbestätigung und Fortbildungsnachweise im Original bei)

Die Gesamtdauer des Lehrganges muß - Leistungskontrollen nicht eingerechnet - mindestens 120 Zeitstunden betragen. Der Lehrgangsbeginn soll nicht länger als vier Jahre vor der Antragstellung liegen. Liegt er länger als vier Jahre zurück, ist die kontinuierliche Fortbildung nachzuweisen.

3.

Es sind die zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse geschriebenen Klausuren, und zwar unverzichtbar zusammen mit den Klausurtexten, vorzulegen.

Die Gesamtstundenzahl der Klausuren muß 15 Stunden umfassen.

4.

Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen gilt auf dem Gebiet des Familienrechts in der Regel als erbracht, wenn der Bewerber innerhalb

der letzten drei Jahre vor Antragstellung im Fachgebiet als Rechtsanwalt **120 Fälle** selbständig bearbeitet hat. Mindestens die Hälfte der Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein; dabei zählen gewillkürte Verbundverfahren sowie Verfahren des notwendigen Verbundes mit einstweiligen Anordnungen doppelt.

Nach den Empfehlungen des "Berliner Erfahrungsaustausches 2001" ist ein "**Fall**" im Sinne von § 5 FAO die juristische Aufarbeitung eines einheitlichen Lebenssachverhaltes, der sich von anderen Lebenssachverhalten dadurch unterscheidet, dass die zu beurteilenden Tatsachen und die Beteiligten verschieden sind.

Für das Fachgebiet Familienrecht handelt es sich bei folgenden Sachverhalten um jeweils einen "einheitlichen Lebenssachverhalt" und damit um einen Fall im Sinne von § 5 Abs. 1 lit. e) FAO

- Scheidungsverfahren einschließlich notwendiger Verbundverfahren
- Geltendmachung bzw. Abwehr von Unterhaltsansprüchen (sowohl Kindesunterhalt wie auch Ehegattenunterhalt)
- Vermögensauseinandersetzungen einschließlich Güterrecht und Schuldenregulierungen
- Hausrat und Ehwohnung
- Regelung der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts.

Außergerichtliche Beratungen in diesen Bereichen zählen auch dann nur als ein Fall, wenn die Beratung mehrere der oben genannten Bereiche erfasst (in Anlehnung an "Berliner Erfahrungsaustausch 2001").

Die FAO stellt ausdrücklich klar, dass Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit einzelner Fälle eine besondere Gewichtung rechtfertigen. Es liegt in Ihrem Interesse, durch eine umfassende Beschreibung der einzelnen Fälle (Lebenssachverhalte) in den Falllisten der Kammer und dem Fachanwaltsausschuss möglichst anschaulich zu dokumentieren, worin Ihre Tätigkeit bestand. Wir behalten uns vor, Arbeitsproben anzufordern, wenn uns die Sachverhaltsschilderung nicht ausreichend erscheint.

Fälle mit Parteiidentität sind von Ihnen zu kennzeichnen. Da die FAO die selbständige Bearbeitung der Familienrechtsfälle fordert, ist es unverzichtbar, dass Sie anwaltlich versichern, alle in den Falllisten aufgeführten Verfahren etc. eigenverantwortlich und eigenständig bearbeitet zu haben.

Die gemäß § 6 Abs. 3 FAO abzugebenden Falllisten sind mit Rücksicht auf die Bearbeiter und im Interesse einer zügigen Bearbeitung maschinengeschrieben vorzulegen. Sie erleichtern uns unsere Arbeit, wenn Sie sich an dem Muster für Falllisten, das diesem Schreiben beigelegt ist, orientieren und wenn Sie für jeden einzelnen Lebenssachverhalt ein DIN A4 Blatt verwenden.

5.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Hanseatische Rechtsanwaltskammer in Bremen oder eines der Mitglieder des Fachanwaltsausschusses Familienrecht.

Vielen Dank!

Mit freundlichem kollegialem Gruß

RAin Ulrike Gollub-Schmel,
Karlsburg 2, 27568 Bremerhaven, Telefon: 04 71 / 3 08 18 - 10

RAin Sybille Kroczeck-Graul
Unser Lieben Frauen Kirchhof 24/25, 28195 Bremen Telefon: 04 21 / 32 10
14

RA Manfred Christoph
Am Sedanplatz 2, 28757 Bremen, Telefon: 04 21 / 66 00 - 6 15


RA Thomas Piegeler
Am Wall 151 - 152, 28195 Bremen, Telefon: 04 21 / 3 35 20 13

RA Hans-Detlef Mathis
Ostertorstraße 32, 28195 Bremen, Telefon: 04 21 / 32 90 70

Fall-Nr.: 15
Kanzlei-Az.: 1207/99 (gerichtliches Verfahren)
Gerichts-Az.: NZS 11 F 1214/99
Gericht: Familiengericht Cuxhaven
Parteibezeichnung : XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
Verfahrensart: Antrag auf Aufhebung einer Ehe
Verfahrensbeginn: 31.05.1999
Verfahrensausgang: Aufhebungsurteil vom 18.02.2000

Fallbeschreibung:

Aufhebungsantrag wegen Eingehung einer Scheinehe. Ehefrau war vom Mann unter Vorspiegelung falscher Tatsachen überredet worden, mit ihm eine Ehe einzugehen, um ihm als angeblich bosnischem Flüchtling ein dauerhaftes Bleiberecht zur verschaffen. Eheliche Lebensgemeinschaft sollte von Anfang an nicht bestehen. Ausführliche Darstellung der Gründe, weshalb seitens der einfach strukturierten Mandantin eine Scheinehe eingegangen worden war und inwieweit der Gegner ihr falsche Tatsachen zwecks Eheschließung unterbreitet hatte. Berücksichtigung der bereits abgeschlossenen Strafverfahren. Gegner unbekanntes Aufenthalts, daher Darlegung der Voraussetzungen für eine öffentliche Zustellung erforderlich. Hilfsweise Scheidungsantrag mit Antrag auf Ausschluss des Versorgungsausgleichs. Aufhebung der Ehe durch Urteil.

Fall-Nr.: 40
Kanzlei-Az.: 21/00 (gerichtliches Verfahren)
Gerichts-Az.: 150 F 64/00, I. Instanz
Gericht: Familiengericht Bremerhaven
Parteibezeichnung : 
Verfahrensart: Trennungsunterhalt
Verfahrensbeginn: 05.01.2000
Verfahrensausgang: Erstinstanzliches Urteil vom 06.02.2001, gerichtlicher Vergleich in II. Instanz

Fallbeschreibung:

Äußerst langwierige Auseinandersetzung zum Trennungsunterhalt, Vorwurf der Verwirkung von Unterhaltsansprüchen der Berechtigten nach Zusenden beleidigender Schriftstücke über das Telefax des Arbeitgebers des Pflichtigen. Strittig, ob Ehefrau ohne Berufsausbildung erwerbspflichtig auf 630,- DM-Basis ist; weiterhin, ob sie Nebeneinkünfte durch gelegentliches Kellnern in einer Gaststätte hatte, insoweit Beweisaufnahme. Strittig, ob einzelne Positionen abzugsfähig waren, insbesondere Lebensversicherungsbeiträge nach Zustellung des Scheidungsantrages. Abschluss der ersten Instanz durch Urteil, welches von beiden Parteien mit der Berufung angegriffen wurde. Berufungsverfahren durch zweitinstanzlichen Vergleich, der wegen zwischenzeitlicher Anhängigkeit des Scheidungsverfahrens auch Altersvorsorgeunterhalt enthielt.

Fall-Nr.: 58
Kanzlei-Az.: 1762/00 (außergerichtliches Verfahren)
Parteibezeichnung : ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~
Verfahrensart: Beratung Trennungs- und Scheidungsfolgen
Verfahrensbeginn: 30.08.2000
Verfahrensausgang: Abschluss einer notariellen Trennungsfolgenvereinbarung vom 18.05.2001

Fallbeschreibung:

Aufwendige Beratung zwecks Abschluss einer Trennungsfolgenvereinbarung. Frage der Sicherheiten für einen in erheblicher Höhe zu zahlenden Zugewinn strittig. Ehemann verfügte neben Betrieb in den neuen Bundesländern, den er allerdings veräußern wollte, über Grundbesitz in Spanien. Absicherung der Zugewinnausgleichsforderung durch Beststellung von Grundpfandrechten an der Immobilie auf Mallorca. Regelung des Trennungsunterhalts sowie Zustimmung zur Veräußerung von zwei weiteren im Miteigentum der Mandantin stehenden Immobilien. Entwurf der abzuschließenden Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung und Abstimmung jeder einzelnen Formulierung mit dem Vertreter des Ehemannes. Beurkundung durch einen nicht mit der Sache vorbefassten Notar.

Fall-Nr.: 72
Kanzlei-Az.: 45/01 (gerichtliches Verfahren)
Gerichts-Az.: 11 a F 166/01
Gericht: Familiengericht Langen
Parteibezeichnung : [REDACTED]
Verfahrensart: Kindesunterhalt
Verfahrensbeginn: 09.01.2001
Verfahrensausgang: Urteil vom 27.09.2001

Fallbeschreibung:

Äußerst Streitiges Kindesunterhaltsverfahren. Geltend gemacht war lediglich Kindesmindestunterhalt (100 % des Regelbetrages). Unterhaltsverpflichteter Vater berief sich auf Leistungsunfähigkeit wegen erheblicher berufsbedingter Aufwendungen in Form von Fahrtkosten. Streitig, inwieweit der Unterhaltsverpflichtete verpflichtet war, zur Sicherung des Mindestunterhaltes in die Nähe seines Arbeitsplatzes zu ziehen. Gegner berief sich auf Unwirtschaftlichkeit und Mehrkosten, da er Eigentümer einer voll finanzierten Eigentumswohnung in Bremerhaven war und diese nicht zur Deckung der Kosten weiter vermieten konnte. Strittig, inwieweit der unterhaltsverpflichtete Vater auf Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel verwiesen werden konnte. Stattgebendes Urteil. Gegner hat hiergegen Berufung eingelegt, diese aber nach Versagung von Prozesskostenhilfe für die Durchführung des Berufungsverfahrens zurückgenommen.